

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Sektion Mittelschule

21. August 2023

**MERKBLATT**

**Kriterien für eine Kostengutsprache für einen ausserkantonalen Besuch des Maturitätslehrgangs für Erwachsene sowie für auf Hochschulstudiengänge vorbereitende Angebote**

---

**1. Besuch des Passerellenlehrgangs, des Vorbereitungskurses Pädagogik und des Maturitätslehrgangs für Erwachsene**

Aargauer Lernende besuchen in der Regel folgende Lehrgänge an der Aargauer Maturitätsschule für Erwachsene (AME) in Aarau:

- Passerellenlehrgang (Universitätszugang für Berufs- und Fachmaturandinnen und -maturanden)
- Vorbereitungskurs Pädagogik auf Niveau I (Zugang zu den Studiengängen im Bereich Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe)
- Maturitätslehrgang für Erwachsene

Informationen über die Lehrgänge finden sich auf der Webseite der [AME](#). Werden diese Lehrgänge ausserkantonal besucht, können unter bestimmten Umständen die Kosten für den Schulbesuch durch den Kanton Aargau getragen werden.

**1.1 Kriterium für eine Kostengutsprache**

Auf Gesuch hin werden die Kosten für den Besuch eines ausserkantonalen Angebots übernommen, wenn die Reisezeit pro Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und der Maturitätsschule für Erwachsene in Aarau **mehr als 60 Minuten** beträgt. Es zählt hierbei die Dauer der Reise von der zur Wohnadresse nächstgelegenen ÖV-Haltestelle bis zum Bahnhof Aarau gemäss offiziellen SBB-Fahrplänen. Berufliche oder private Obliegenheiten können bei der Gesuchsbearbeitung nicht berücksichtigt werden.

**1.2 Ausserkantonale Angebote**

Ist obiges Kriterium für eine Kostengutsprache erfüllt, so können auf Gesuch hin Kostengutsprachen erteilt werden, wenn die Codelisten des [Regionalen Schulabkommens \(RSA\)](#) dies vorsehen (Code NW1). Es sind Kostengutsprachen für folgende Angebote möglich<sup>1</sup>:

- Basel-Stadt: Passerellenlehrgang, Maturitätskurs für Berufstätige
- Bern: Passerellenlehrgang, Maturitätslehrgang für Erwachsene
- Freiburg: Passerellenlehrgang
- Luzern: Passerellenlehrgang, Vorbereitungskurs Pädagogik, Maturitätslehrgang für Erwachsene
- Solothurn: Passerellenlehrgang, Vorbereitungskurs Pädagogik

---

<sup>1</sup> Es gilt zu beachten, dass die Codesetzung des RSA alljährlich ändern kann; massgebend für eine Kostenübernahme ist stets die Codesetzung gemäss RSA.

- Wallis: Passerellenlehrgang
- Zürich: Passerellenlehrgang, Vorbereitungskurs Pädagogik, Maturitätslehrgang für Erwachsene

Zusätzlich können im Kanton Zug die Kosten für den Vorbereitungskurs Pädagogik auf Niveau I übernommen werden, falls das Kriterium unter Kap. 1.1 erfüllt ist.

Vorbereitungskurse Pädagogik auf Niveau I in Form von Semesterkursen/Vollzeitkursen/Kompaktkursen können an der PH Luzern oder PH Zürich bewilligt werden. Auch hier muss das Kriterium unter Kap. 1.1 erfüllt sein.

Eine Kostengutsprache auf Gesuch für den ausserkantonalen Vorbereitungskurs Pädagogik auf Niveau II (für angehende Lehrpersonen auf Sekundarstufe I) ist auf Gesuch hin möglich. Da der Kurs an der AME nicht angeboten wird, ist eine Kostenübernahme auch möglich, wenn das Kriterium unter Kapitel 1.1 nicht erfüllt ist.

Ebenso können Gesuche für den ausserkantonalen Besuch des zweisprachigen Ausbildungsgangs an der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene in Zürich (KME) bewilligt werden.

### 1.3 Zulassungsvoraussetzungen

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des RSA sind als Voraussetzung für eine Beitragsleistung die Aufnahmebestimmungen des Standort- wie auch des Wohnsitzkantons zu erfüllen. Beim **Passerellenlehrgang** sind aufgrund übergeordneter Vorgaben die Aufnahmebestimmungen in den RSA-Abkommenskantonen weitgehend identisch. Wer an einer ausserkantonalen Schule aufgenommen wird, erfüllt somit auch die Aufnahmebestimmungen des Kantons Aargau.

Die Aufnahme in die **Maturitätslehrgänge für Erwachsene** ist kantonal geregelt. Eine Kostengutsprache ist nur möglich, wenn auch die Aargauer Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Die Gesuchstellenden müssen das 18. Altersjahr vollendet haben sowie eine Berufslehre abgeschlossen haben oder über drei Jahre Berufserfahrung verfügen (wobei Care- und Erziehungsarbeit, die Freiwilligenarbeit sowie die Arbeit im Haushalt der Berufsarbeit gleichgestellt werden).

Eine Kostengutsprache für den **Vorkurs Pädagogik auf Niveau I** ist nur möglich, wenn entweder die Zulassungsprüfung zum Lehrgang an der AME erfolgreich durchlaufen wurde oder die oder der Gesuchstellende über ein eidgenössisches Berufs- beziehungsweise ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis verfügt. Details zur Zulassungsprüfung sind auf der Webseite der [AME](#) zu finden.

## 2. Besuch eines auf ein Studium an einer Musikhochschule vorbereitenden Lehrgangs

Kostengutsprachen für Mittelschülerinnen und -schüler werden nur für die Zeit nach abgeschlossener Mittelschulbildung gesprochen und nur dann, wenn nicht im letzten Jahr der Ausbildung das [Spitzenförderungsprogramm Instrumentalmusik und Sologesang](#) besucht wurde. Bei Berufslernenden ist eine Kostengutsprache bereits während der Berufslehre möglich. Es sind Kostengutsprachen für folgende Angebote möglich<sup>2</sup>:

- Basel-Stadt: PreCollege Klassik, Jazz und Alte Musik
- Bern: PreCollege der Swiss Jazz School Bern
- Luzern: Vorstudium und Vorkurs der Hochschule Luzern

---

<sup>2</sup> Es gilt zu beachten, dass die Codesetzung des RSA alljährlich ändern kann; massgebend für eine Kostenübernahme ist stets die Codesetzung gemäss RSA.

### **3. Gesuchseinreichung**

Bei Beginn des Lehrgangs im Herbstsemester muss das Gesuch bis spätestens am 30. April, bei Beginn im Frühjahrssemester bis am 30. Oktober beim Departement BKS eingereicht werden. Das Gesuchsformular mit Angaben zu den einzureichenden Unterlagen sowie das Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons finden sich unter [www.ag.ch/mittelschulen](http://www.ag.ch/mittelschulen).

### **4. Persönliche Studiengelder und Kosten für Schulmaterialien**

Erfolgt eine Kostengutsprache, so wird der Kantonsbeitrag gemäss den Tarifen des RSA abgegolten. Persönliche Studiengelder, Kosten für Schulmaterialien und dergleichen sind nicht Bestandteil des interkantonalen Lastenausgleichs und somit durch die Schülerinnen und Schüler respektive Studierenden zu tragen.